



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

5. Jahrgang

Freitag, 12. Dezember 2025

Nr. 55/2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: ÄNDERUNG DER HUNDESTEUERSATZUNG.....	1
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: ÄNDERUNG G E B Ü H R E N O R D N U N G FÜR DAS PARKEN AN PARKSCHEINAUTOMATEN IN DER STADT WOLFENBÜTTTEL.....	6
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER STADT WOLFENBÜTTTEL FÜR DIE „PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG FRIEDRICH-LUDWIG-JAHN- PLATZ“.....	8
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: ÄNDERUNG DER S A T Z U N G ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG.....	11
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: ÄNDERUNG G E B Ü H R E N S A T Z U N G FÜR DIE STRAßENREINIGUNG IN DER STADT WOLFENBÜTTTEL (STRAßENREINIGUNGS- SATZUNG).....	13
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: ÄNDERUNG DER S A T Z U N G ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTSTANDGEBÜHREN IN DER STADT WOLFENBÜTTTEL (MARKTSTANDGEBÜHRENSATZUNG).....	19

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung der Hundesteuersatzung

HUNDESTEUERSATZUNG

für die Stadt
Wolfenbüttel vom
07. Dezember 1994

- in Kraft getreten am 01. Januar
1995 –

1. **Änderung der Satzung durch die Euro-Anpassungssatzung**
(Ratsbeschluss 19.09.2001/ Veröff. Amtsblatt
08.11.2001)
- **in Kraft getreten am 01.01.2002 –**
2. **Änderung der Satzung vom 14.12.2011**
(Ratsbeschluss 14.12.2011/ Veröff. BZ
30.12.2011)
- **in Kraft getreten am 01.01.2012 –**

3. **Änderung der Satzung vom 18.12.2019**
(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröffentl. Internet
27.12.2019)
- **in Kraft getreten am 01.01.2020 –**
4. **Änderung der Satzung vom 18.06.2025**
(Ratsbeschluss 18.06.2025/Veröffentl. Internet
27.06.2025)
- **in Kraft getreten am
01.07.2025 –**
5. **Änderung der Satzung vom 10.12.2025**
(Ratsbeschluss 10.12.2025/Veröffentl. Internet
27.12.2025)
- **in Kraft getreten am
01.01.2026 –**

**Hundesteuersatzung
für die Stadt
Wolfenbüttel vom
07.12.1994**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 90,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 132,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 168,00 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 der Hundesteuersatzung), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 der Hundesteuersatzung), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz - oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung muss von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 9. Therapiehunden, die für den Unterricht an Schulen bei Kindern mit Behinderung oder zur Förderung der Ruhe bei hyperaktiven Kindern gehalten werden; eine Auffrischung der Prüfung hat erstmalig nach 1 Jahr und dann fortlaufend alle 2 Jahre zu erfolgen

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Steuer ist auf Antrag zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre. Bei Vorlage von Nachweisen über den Bezug von Sozialleistungen, wird die Steuer für den ersten Hund auf die Hälfte ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. In den Fällen des § 8 Absätze 2 und 4 ist ein
nach Satz
1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich zum 01.07. für das laufende Jahr gezahlt werden.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen
abzumelden.
Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des
Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf die Bestimmungen des § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung) vom 23.05.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 1168 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und die sich daraus ergebende Kennzeichnungspflicht für Hunde durch Hundehalter wird hingewiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wolfenbüttel gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO), § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung insbesondere beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Wolfenbüttel und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikeln 24, 25 und 32 DS - GVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTTEL

Wolfenbüttel, den 12.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Lukanic

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung G E B Ü H R E N O R D N U N G für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfenbüttel

G E B Ü H R E N O R D N U N G

**für das Parken an
Parkscheinautomaten in der Stadt
Wolfenbüttel**

**vom
15.12.2020**

**(Eilbeschluss des Verwaltungsausschusses 14.12.2020/Veröff. Internet
23.12.2020)**
- in Kraft getreten am 01.01.2021

-

**1. Änderungssatzung vom
01.07.2021
(Ratsbeschluss 30.06.2021/Veröff. Internet
05.07.2021)**
- in Kraft getreten am 06.07.2021

-

**2. Änderungssatzung vom
11.12.2025
(Ratsbeschluss 10.12.2025/Veröff. Internet
12.12.2025)**
- in Kraft getreten am 01.01.2026

-

Gebührenordnung

**für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfenbüttel vom
15.12.2020**

**in der Fassung der 2. Änderung vom
11.12.2025**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S.92), in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom

17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Verordnung zur Änderung zur Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über die entsprechenden Parkscheinautomaten. Die Stadt Wolfenbüttel kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung von Parkgebühren zulassen (Benutzung einer Betreiberapplikation/APP bzw. Handyparken).

(2) Die Parkgebühren betragen

- in der **Parkgebührenzone I**: 0,25 € für die ersten 15 Minuten, sodann 0,05 € je weitere angefangene 3 Minuten und

- in der **Parkgebührenzone II**: 0,25 € für die ersten 15 Minuten, sodann 0,05 € je weitere angefangene 3 Minuten innerhalb der ersten 2 Stunden Parkzeit.
Danach
2,00 € als Tagesticket.

Die Mindestgebühr beträgt in allen Parkgebührenzonen 0,25 €.

§ 2

(1) Als **Parkgebührenzone I** gelten folgende Straßen:

Am Herzogtore, Anna-Vorwerk-Straße, Brauergildenstraße, Enge Straße, Fischerstraße, Große Kirchstraße (zwischen Kornmarkt und Kannengießerstraße), Harzstraße, Harztorwall, Holzmarkt, Kannengießerstraße, Kanzleistraße, Karlstraße, Kleine Kirchstraße, Kleiner Zimmerhof, Klosterstraße, Kreuzstraße, Lange Straße, Lauenstraße, Leibnizstraße, Lessingstraße, Lohenstraße, Michael-Praetorius-Platz, Neue Straße, Okerstraße, Reichsstraße, Rosenwall, Schiffwall, Schlossplatz, Schulwall, Schützenstraße (zwischen Sophienstraße und Friedrich-Ebert-Straße), Sophienstraße, Wallstraße und Ziegenmarkt.

(2) Als **Parkgebührenzone II** gelten die Straßen und Plätze:

Bahnhofsvorplatz (Stadtbücherei), Landeshuter Platz und Robert-Everlien-Platz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfenbüttel vom 01.07.2021 in ihrer Ursprungsfassung außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister
gez. Lukanic

Wolfenbüttel, den 11.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung: Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wolfenbüttel für die „Parkraumbewirtschaftung Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz“ vom 01. Januar 2026

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wolfenbüttel für die

**„Parkraumbewirtschaftung Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz“
vom 01. Januar 2026**

Aufgrund § 111 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar

2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 10.12.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Parkraumbewirtschaftung auf dem Grundstück Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 16, Flurstück 102, „Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz“ in 38300 Wolfenbüttel.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung genutzten fiskalischen Parkflächen, soweit eine Entgeltspflicht besteht. Lage und Größe des Parkplatzes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der als **Anlage 1** Teil dieser Entgeltordnung wird.

Die Parkfläche lautet namentlich:

„Friedrich-Ludwig-Jahn-
Platz“

(2) Der Parkplatz wird von der Stadt Wolfenbüttel betrieben. Dort gelten die Straßenverkehrsordnung und das Straßenverkehrsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Stellflächen werden den Nutzern der Sportanlage gegen Entgelt zu Verfügung gestellt. Der Parkplatz dient ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen. Für die Benutzung der Stellflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung des Parkplatzes besteht nicht.

§ 2 Entgeltregelungen und Parkzeiten

(1) Die Entgelte für die privatrechtliche Nutzung betragen je Stellplatz inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

Parkdauer	Parkentgelt
Mindestgebühr	0,25 €
15 Minuten	0,25 €
Jede weiteren 3 Minuten	0,05 €
Höchstgebühr	2,00 €

Die Höchstparkdauer beträgt einen Tag.

(2) Die Gebührenpflicht besteht für folgende Zeiten:

Montag bis Freitag 9:00 – 18:00 Uhr

Samstag 09:00 – 16:00 Uhr

(3) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke des Parkens auf dem Parkplatz werden die Benutzungsbedingungen gem. § 3 dieser Ordnung anerkannt.

Benutzungsbedingungen und Haftung

(1) Das Abstellen und Parken ist nur auf den zum Parken vorgesehenen Flächen erlaubt. Der Parkplatz darf nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können durch die Stadt Wolfenbüttel oder einen von Ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt werden. Die Kosten für das Entfernen sind von der Fahrerin/ dem Fahrer oder der Kraftfahrzeughalterin/dem Kraftfahrzeughalter zu tragen.

(2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzerinnen haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrssicher zu sichern. Die Parkflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden.

(3) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkplatz ist unbewacht. Die Stadt Wolfenbüttel haftet für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Beschäftigten beruhen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Stadt haftet für Entwendungen oder Einbrüche in/von abgestellten Kraftfahrzeugen nicht soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Für den Fall des Parkens ohne gültigen Parkschein oder einer Überschreitung der bezahlten Höchstparkdauer sowie bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je angefangenen Tag fällig.

Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe ist die Stadt Wolfenbüttel berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, Dritte kostenpflichtig mit der Entfernung und/oder Festsetzung von Kraftfahrzeugen zu beauftragen. Die Vertragsstrafe und folgende Abschleppmaßnahmen werden durch sichtbare Hinweisschilder kenntlich gemacht.

(5) Ein Aufenthalt auf dem Parkplatz, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholen eines Fahrzeuges dient, ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen ist das zügige Überqueren des Parkplatzes auf dem Weg zur Sportanlage.

(6) Die für Schwerbehinderte gekennzeichneten Stellflächen dürfen nur von Nutzern in Anspruch genommen werden, die im Besitz eines blauen EU-Parkausweises für Menschen mit Behinderung sind und diesen Ausweis deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt haben.

(7) Das Anbringen von Werbung oder Abstellen von Werbeanhängern ist auf dem gesamten Parkplatz untersagt.

§ 4 Datenschutz

(1) Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung ist die Stadt Wolfenbüttel.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Kennzeichen, Zahlungsdaten) erfolgt zur Durchführung des Nutzungsvertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO.

(3) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie im Datenschutzportal der Stadt Wolfenbüttel unter

<https://www.wolfenbuettel.de/Sonstiges/Datenschutz/>

(4) Eine ggf. eingesetzte Videoüberwachung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG und wird durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

§ 5

Rechtsweg und Inkrafttreten

(1) Für Streitigkeiten gilt der ordentliche Rechtsweg. Gerichtsstand ist der Sitz der Stadt Wolfenbüttel

(2) Die Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11.12.2025

Stadt Wolfenbüttel

Der Bürgermeister

gez. Lukanic

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung der S A T Z U N G zur Festsetzung der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung

S A T Z U N G

zur Festsetzung der Gebührensätze für die zentrale
Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel

vom

19.09.2001

(Ratsbeschluss 19.09.2001/Veröff. Amtsblatt 29.11.2001)
in Kraft getreten am 01.01.2002

–

vom

11.12.2002

(Ratsbeschluss 11.12.2002/Veröff. Amtsblatt 19.12.2002)
in Kraft getreten am 01.01.2003

–

vom

17.12.2003

(Ratsbeschluss 17.12.2003/Veröff. Amtsblatt 22.12.2003)
in Kraft getreten am 01.01.2004

–

vom

16.12.2004

(Ratsbeschluss 15.12.2004/Veröff. Amtsblatt 23.12.2004)
in Kraft getreten am 01.01.2005

–

vom

14.12.2005

(Ratsbeschluss 14.12.2005/Veröff. Amtsblatt 21.12.2005)
in Kraft getreten am 01.01.2006

–

vom
30.10.2006
(Ratsbeschluss 27.09.2006/Veröff. Amtsblatt 16.11.2006)
in Kraft getreten am 01.01.2007

–
vom

01.04.2007
(Ratsbeschluss 21.03.2007/Veröff. Amtsblatt 18.05.2007)
in Kraft getreten am 01.04.2007
vom 20.12.2007

(Ratsbeschluss 19.12.2007/Veröff. Amtsblatt 27.12.2007)
in Kraft getreten am
01.01.2008 vom 18.12.2008

(Ratsbeschluss 17.12.2008/Veröff. Amtsblatt 18.12.2008)
in Kraft getreten am
01.01.2009 vom 21.12.2009

(Ratsbeschluss 16.12.2009/Veröff. Amtsblatt 23.12.2009)
in Kraft getreten am
01.01.2010 vom 16.12.2010

(Ratsbeschluss 15.12.2010/Veröff. Amtsblatt 21.12.2010)
in Kraft getreten am
01.01.2011 vom 15.12.2011

(Ratsbeschluss 14.12.2011/Veröff. BZ 30.12.2011)
in Kraft getreten am
01.01.2012 vom 19.12.2012

(Ratsbeschluss 19.12.2012/Veröff. Internet 01.01.2013)
in Kraft getreten am
01.01.2013 vom 17.12.2014

(Ratsbeschluss 17.12.2014/Veröff. Internet 30.12.2014)
in Kraft getreten am
01.01.2015 vom 18.12.2019

(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröff. Internet 27.12.2019)
in Kraft getreten am
01.01.2020 vom 17.12.2021

(Ratsbeschluss 15.12.2021/Elektronisches Amtsblatt 01/2021)
in Kraft getreten am
01.01.2022 vom 20.12.2023

(Ratsbeschluss 20.12.2023/Elektronisches Amtsblatt 15/2023)
In Kraft getreten am
01.01.2024 vom 18.12.2024

(Ratsbeschluss 18.12.2024/ Veröff. Internet 21.12.2024)
In Kraft getreten am
01.01.2025 vom 10.12.2025

(Ratsbeschluss 10.12.2025/ Veröff. Internet 13.12.2025)
In Kraft getreten am 01.01.2026

S A T Z U N G

zur Festsetzung der Gebührensätze für die zentrale
Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel

in der 19. Änderungsfassung vom
10.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§
1

Gebührensätze

Die Abwassergebühr
beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 3,17 € / m³

- b) bei der Niederschlagswasserentsorgung 0,55 € / m²

§
2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.09.2001 in der Fassung der 19. Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.09.2001 in der Fassung der 18. Änderung vom 18.12.2024 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der
Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 10.12.2025

gez.
Lukanic

Öffentliche Bekanntmachung: G E B Ü H R E N S A T Z U N G für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom

22.12.2017

(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -

1. Änderungssatzung vom 21.06.2018 (Ratsbeschluss
20.06.2018/Veröff. Internet 27.06.2018)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -

2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 (Ratsbeschluss
19.12.2018/Veröff. Internet 27.12.2018)
- in Kraft getreten am 01.01.2019 -

3. Änderungssatzung vom 28.03.2019 (Ratsbeschluss
27.03.2019/Veröff. Internet 03.04.2019)
- in Kraft getreten am 04.04.2019 -

4. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (Ratsbeschluss
18.12.2019/Veröff. Internet 27.12.2019)
- in Kraft getreten am 01.01.2020 -

5. Änderungssatzung vom 15.12.2020
(Eilbeschluss des Verwaltungsausschusses 14.12.2020/Veröff. Internet 23.12.2020)
- in Kraft getreten am 01.01.2021 -

6. Änderungssatzung vom 17.12.2021 (Ratsbeschluss
15.12.2021/Elektronisches Amtsblatt 01/2021)
- in Kraft getreten am 01.01.2022 -

7. Änderungssatzung vom 19.12.2022 (Ratsbeschluss
14.12.2022/Elektronisches Amtsblatt 01/2022)
- in Kraft getreten am 01.01.2023 -

8. Änderungssatzung vom 21.12.2023 (Ratsbeschluss
20.12.2023/Elektronisches Amtsblatt 15/2023)
- in Kraft getreten am 01.01.2024 -

9. Änderungssatzung vom 18.12.2024 (Ratsbeschluss
18.12.2024/Veröff. Internet 21.12.2024)
-in Kraft getreten am 01.01.2025-

10. Änderungssatzung vom 10.12.2025 (Ratsbeschluss
10.12.2025/Veröff. Internet 13.12.2025)
-in Kraft getreten am 01.01.2026-

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 22.12.2017

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 21.12.2017 und der Straßenreinigungsverordnung vom 21.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich grundsätzlich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen. Hiervon abzugrenzen sind im Außenbereich land- und forstwirtschaftliche Flächen, Ackerland, Grünland und Wald, deren Konkretisierung im Einzelfall durch den Bürgermeister vorgenommen wird.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstü-

cke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und nach dem Gebührensatz der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß „Straßenreinigungsverordnung“. Maßgeblich für die Bestimmung ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine Nachkommastelle abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen oder durch mehrere Straßen erschlossen sind, werden alle diesbezüglichen Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen sind folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I und II	Reinigung mindestens 14-tägig
Reinigungsklasse III:	Reinigung mindestens zweimal wöchentlich

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Veranlagungsmeter als Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II:	1,70 €
Reinigungsklasse III:	6,19 €
Winterdienstgebühr:	0,23 €.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. witterungsbedingt schlechte Straßenverhältnisse) über einen Monat hinaus gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung bei der Stadt zu stellen. Bei Unterbrechungen über einen Monat hinaus aufgrund von Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen gemäß Absatz 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Wolfenbüttel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Wolfenbüttel entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalender-

vierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid oder öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie ab dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
1. Name, Anschrift und Bankverbindung von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen bzw. deren Bevollmächtigten;
 2. Grundstücksdaten, insbesondere Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentums-/Miteigentumsverhältnisse, dingliche Rechte sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
1. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister und/oder
 2. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Bauakten sowie
 3. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,
 4. den beim Amtsgericht Wolfenbüttel geführten Grundbüchern,
 5. dem beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel geführten Liegenschaftskataster.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 147 der Abgabenordnung (AO) nach 10 Jahren.

§ 11
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 22.12.2017 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der
Bürgermeister

gez. Lukanic

Wolfenbüttel, den 10.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung der S A T Z U N G über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wolfenbüttel (Marktstandgebührensatzung)

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktstandgebühren in
der Stadt Wolfenbüttel
(Marktstandgebührensatzung)

vom 08.12.1982

1. Änderungssatzung vom 21.09.1988 in Kraft getreten am 01.01.1989
2. Änderungssatzung vom 20.11.1992 in Kraft getreten am 01.01.1993
3. Änderungssatzung vom 07.10.1993 in Kraft getreten am 01.01.1994
4. Änderungssatzung vom 16.09.1996 in Kraft getreten am 01.01.1997
5. Änderungssatzung vom 22.06.2001 (Ratsbeschluss 20.06.2001/Veröff. Amtsblatt 12.07.2001) in Kraft getreten am 01.01.2002
6. Änderungssatzung vom 14.12.2005 (Ratsbeschluss 14.12.2005/Veröff. Amtsblatt 21.12.2005) in Kraft getreten am 01.01.2006
7. Änderungssatzung vom 17.12.2009 (Ratsbeschluss 16.12.2009/Veröff. Amtsblatt 23.12.2009) in Kraft getreten am 01.01.2010

8. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Ratsbeschluss 15.12.2010/Veröff. Amtsblatt 21.12.2010) in Kraft getreten am 01.01.2011

9. Änderungssatzung vom 18.12.2013 (Ratsbeschluss 18.12.2013/Veröff. Internet 31.12.2013) in Kraft getreten am 01.01.2014

10. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Ratsbeschluss 17.12.2014/Veröff. Internet 30.12.2014) in Kraft getreten am 01.01.2015

11. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (Ratsbeschluss 16.12.2015/Veröff. Internet 23.12.2015) in Kraft getreten am 01.01.2016

12. Änderungssatzung vom 22.12.2017 (Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017) in Kraft getreten am 01.01.2018

13. Änderungssatzung vom 19.12.2018 (Ratsbeschluss vom 19.12.2018/Veröff. Internet 27.12.2018) in Kraft getreten am 01.01.2019

14. Änderungssatzung vom 19.12.2022 (Ratsbeschluss vom 14.12.2022/Elektronisches Amtsblatt 01/2022) in Kraft getreten am 01.01.2023

15. Änderungssatzung vom 20.12.2023 (Ratsbeschluss vom 20.12.2023/Veröff. Internet 22.12.2023) in Kraft getreten am 01.01.2024

16. Änderungssatzung vom 18.12.2024 (Ratsbeschluss vom 18.12.2024/ Veröff. Internet 21.12.2024) in Kraft getreten am 01.01.2025

17. Änderungssatzung vom 10.12.2025 (Ratsbeschluss vom 10.12.2025/ Veröff. Internet 13.12.2025) in Kraft getreten am 01.01.2026

Satzung über die Erhebung von
Marktstandgebühren in der Stadt Wolfenbüttel
(Marktstandgebührensatzung)

in Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.12.2025

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel betreibt innerhalb des Stadtgebietes auf einem Teil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eine Marktabhaltung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfenbüttel (Wochenmarktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Überlassung von Standplätzen sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach der Marktsatzung zugewiesenen Standplätze bzw. Versorgungseinrichtung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Standplatzinhaber.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen am
Mittwoch 0,51 € pro Quadratmeter
Samstag 0,54 € pro Quadratmeter
bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.
- (2) Für den Anschluss an die auf dem Marktplatz vorhandene Stromversorgungsanlage fallen Gebühren unter Berücksichtigung der jeweils für den Marktstand benötigten elektrischen Anschlussleistung nach den folgenden Pauschalbeträgen an:
 - a) bis eine Kilowattstunde: 1,00 € pro Tag
 - b) über eine bis drei Kilowattstunden 2,50 € pro Tag
 - c) über drei bis fünf Kilowattstunden 4,00 € pro Tag
 - d) über fünf Kilowattstunden 5,00 € pro Tag
- (3) Zu den nach Absatz 1 festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung auf dem Marktgelände beinhalten bereits die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Soweit im Einzelfall der tatsächliche Stromverbrauch erheblich von

den pauschal zugrunde gelegten Werten abweicht oder von den Pauschalen nicht erfasste Stromverbraucher angeschlossen sind, wird die Stadt Wolfenbüttel ermächtigt, die Gebühr anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte zu erheben.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit einer Zuweisung der Standplätze fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1982 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 10.12.2025

gez.
Lukanic